

lichen oder von demjenigen verlangen will, in dessen Interesse er gehandelt hat. Es soll damit erreicht werden, daß er — insoweit übereinstimmend mit § 277 — in jedem Fall zunächst Schadlosstellung von dem fordern darf, in dessen Interesse er gehandelt, dem er also geholfen hat. Statt dessen kann er sich auch sofort an den Verantwortlichen halten, den andernfalls der zunächst in Anspruch Genommene festzustellen und heranzuziehen hätte.

Ansprüche bei Störungen und Beeinträchtigungen

Der Entwurf ordnet die allgemeinen Ansprüche bei Störungen und sonstigen Beeinträchtigungen, unbeschadet der speziellen Abwehransprüche des Eigentümers (§ 33 Abs. 1) und des rechtmäßigen Besitzers (§ 33 Abs. 2), dem beeinträchtigten Bürger oder Betrieb zu. Diese Ansprüche sind für den Bürger nicht Ausfluß seiner Eigentümerstellung, sondern dienen primär dem Schutz der Persönlichkeit, der Gesundheit, der Arbeits- und Lebensbedingungen bzw. bei Betrieben dem Schutz des Produzentenkollektivs und der gesellschaftlichen Produktion vor vermeidbaren Beeinträchtigungen.

Dementsprechend werden zunächst durch § 327 Abs. 1 Ansprüche bei Verletzung derjenigen Persönlichkeitsrechte geregelt, die in der Grundsatznorm des § 7 verankert sind. Die Ansprüche auf Beseitigung, auf Widerruf und Richtigstellung, auf Unterlassung und auf gerichtliche Feststellung der Verletzung setzen allein die rechtswidrige Verletzung der Persönlichkeit voraus, ein Verschulden des Verletzers ist nicht erforderlich. Falls die Verletzung von Persönlichkeitsrechten materielle Schäden zur Folge hat, sind diese nach Maßgabe der §§ 330 ff. zu ersetzen (§ 327 Abs. 1 Ziff. 3).^{8/} Demgegenüber dient § 328 als allgemeinere Norm dem Schutz vor rechtswidrigen Beeinträchtigungen anderer Rechte.

Mit § 327 Abs. 1 Ziff. 2 und § 328 Abs. 2 wird zugleich ein genereller Anspruch auf Unterlassung „voraussetzender“^{9/} künftiger Verletzungen, Störungen oder erheblicher Gefährdungen normiert, der notfalls mit prozessualen Mitteln vorbeugend durchsetzbar ist. In diese Richtung tendierte bereits bisher die Rechtsprechung mit Hilfe analoger Rechtsanwendung, da das BGB einen generellen Vorbeugungsschutz nicht gewährt.

Die Vorschrift des § 329 über Ansprüche bei Immissionen stellt gegenüber den spezielleren einschlägigen Anspruchsgrundlagen des Gesetzes über die planmäßige Gestaltung der sozialistischen Landeskultur in der DDR vom 14. Mai 1970 (GBl. I S. 67) und den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen^{10/} die generelle Regelung dar. Reinhaltung der Luft und Schutz vor Lärm sind keineswegs primär durch Geltendmachung individueller Abwehr- und Ausgleichsansprüche erreichbar, sie erfordern vielmehr gesamtgesellschaftliche Maßnahmen sowie deren rechtzeitige und weitsichtige Planung. Die Funktion des sozialistischen Staates, die hierfür erforderlichen Regeln aufzustellen, deren Einhaltung zu überwachen, die benötigten Investitionen zu planen und durchzuführen, erhält daher zunehmendes Gewicht.

^{8/} Das gleiche gilt für die entsprechende Anwendung dieser Norm gemäß Abs. 2 auf Betriebe, soweit ihnen den Persönlichkeitsrechten vergleichbare Rechte (Ansehen des Betriebes und seines Kollektivs - Schutz des Firmennamens usw.) zustehen.

^{9/}SI Dabei darf nicht vorausgesetzt werden, daß derartige Verletzungen oder Störungen als sicher vorauszusehen sind, es genügt vielmehr ein hinreichender Grund, daß mit ihrem möglichen Eintritt gerechnet werden muß. Eine engere Auslegung würde der präventiven Funktion dieser Normen zuwiderlaufen.

^{10/} Vgl. insbesondere die 4. DVO zum Landeskulturgesetz — Schutz vor Lärm — vom 14. Mai 1970 (GBl. II S. 343) und die zwei DB zur 4. DVO vom 26. Oktober 1970 (GBl. II S. 595 und 604) sowie die 5. DVO zum Landeskulturgesetz — Reinhaltung der Luft — vom 17. Januar 1973 (GBl. I S. 157) und die zwei DB zur 5. DVO vom 13. April 1973 (GBl. I S. 162) und vom 1. Juli 1974 (GBl. I S. 353).

Eine dementsprechende Einordnung der Ansprüche bei Immissionen erfolgt durch § 329 Abs. 1, womit verdeutlicht wird, daß zivilrechtliche Ansprüche auf Unterlassung, Beseitigung und Ausgleich für die Gesamtentwicklung einer planmäßigen Umweltpolitik keine selbständige Bedeutung erlangen können. Dennoch stehen sie eine notwendige Ergänzung der staats- und verwaltungsrechtlichen Regelung des Umweltschutzes dar.

Die zivilrechtlichen Immissionsabwehransprüche richten sich gegen einzelne Betriebe, die für beeinträchtigende rechtswidrige Immissionen verantwortlich sind. Zivilrechtliche Abwehransprüche scheiden allerdings dort aus, wo rechtswidrige Beeinträchtigungen nicht bestimmbar Verursachern zuzurechnen sind (z. B. Luftverunreinigungen in Industriezentren oder Abgase durch dichten Kfz-Verkehr). Sie versagen weiter dort, wo die Beeinträchtigungen nicht bestimmte Bürger oder Betriebe in besonderem Maße treffen. Für derartige Sachverhalte kommen die Regelungen und Sanktionen des Landeskulturgesetzes und seiner Durchführungsbestimmungen zur Anwendung.

Soweit Immissionen gemäß § 329 Abs. 2 nicht rechtswidrig sind, entfallen Unterlassungs- und Ersatzansprüche. Für Bürger, denen unzumutbare Nachteile entstehen, besteht die Möglichkeit der Gewährung angemessener Entschädigungen, soweit nicht bereits durch andere Maßnahmen, z. B. im Rahmen der territorialen Anpassungsprozesse, ein Ausgleich erfolgt. Der Verursacher^{11/} von Immissionen, die die in § 329 Abs. 2 erwähnten Maßstäbe überschreiten, hat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen (§§ 330 ff., 344) daraus erwachsende Schäden zu ersetzen. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen zulässige Grenzwerte überschritten oder staatliche Auflagen nicht erfüllt werden.

Verantwortlichkeit für Schadenszufügung

Die §§ 330 ff. regeln die Folgen rechtswidrig zugefügter Schäden einschließlich solcher aus Quellen erhöhter Gefahr. Die Sanktionen richten sich zunächst gegen denjenigen, der unter Verletzung der allgemeinen Verhaltenspflichten der §§ 323, 324 Schaden verursacht hat.

Der Grundsatz des § 330, daß ein Bürger oder Betrieb, der unter Verletzung ihm obliegender Pflichten rechtswidrig einen Schaden verursacht, zum Ersatz dieses Schadens verpflichtet ist, bricht völlig mit der überkommenen bürgerlichen Regelung des Deliktsrechts. An die Stelle verschiedener sich überschneidender Einzelstatbestände tritt eine einheitliche Rechtsregel. Weiterhin wird die Verantwortlichkeit insofern wesentlich erweitert, als die Pflicht zum Ersatz eines rechtswidrig verursachten Schadens nicht von der Verletzung im Gesetz genannter „Rechtsgüter“ und subjektiver Rechte abhängig gemacht wird.

Der strengere Verantwortlichkeitsmaßstab des Entwurfs beruht auf den gewachsenen Moralanforderungen, dem wachsenden Verantwortungsbewußtsein der Bürger und den zunehmend geübten und erwarteten Verhaltensweisen in der sozialistischen Gesellschaft. Er stellt damit auch einen erweiterten Schutz des Bürgers vor Schädigungen dar.

Den gewachsenen Anforderungen der sozialistischen Moral an das allseitige verantwortungsbewußte, aufmerksame und rücksichtsvolle Verhalten der Menschen und dem größeren Schutz der Bürger und Betriebe gegen rechtswidrige Schadenszufügung entspricht auch die Befreiung des Geschädigten von der Beweislast für

^{11/} Sind mehrere Verursacher verantwortlich, können sie gemäß § 342 gesamtschuldnerisch in Anspruch genommen werden.